

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Vorbemerkung

Der VATM begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Entwurf für ein TKEntschNeuOG ein Vorschlag für die seit Jahren ausstehende angemessene Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Inanspruchnahme im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorgelegt wurde.

Grundsätzlich positiv bewerten wir den hier gewählten Ansatz einer pauschalierten Vergütung für die einzelnen Entschädigungstatbestände, da dies für die Unternehmen im Vergleich zu einer Kostenermittlung im Einzelfall zu einer vereinfachten Abrechnung und für die Bedarfsträger von vorne herein zu einer verbesserten Kosteneinschätzung führt. Diese Vorteile überwiegen aus unserer Sicht auch den Nachteil, dass eine pauschale Vergütung – zunächst einmal völlig unabhängig von den im Entwurf vorgeschlagenen Eurobeträgen – regelmäßig große Unternehmen im Vergleich zu mittleren und kleinen Unternehmen deutlich besser stellen.

Im Hinblick auf die konkret vorgeschlagenen Pauschalen ist jedoch festzuhalten, dass diese deutlich zu niedrig angesetzt sind und weder die von uns seit langem geforderte angemessene Entschädigung der Unternehmen noch die unter Punkte A. des Gesetzentwurfes als Ziel benannte „leistungsgerechte Entschädigung“ ermöglichen.

Um eine möglichst unbürokratische und effiziente Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen, bitten wir darum, dass in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen wird, nach der die Übermittlung von Rechnungen durch die Telekommunikationsunternehmen auch per Telefax, elektronisch und mit PGP verschlüsselt oder zukünftig auch elektronisch mit digitaler Signatur versehen übermittelt werden dürfen. Insbesondere bei der Beauskunftung von „kleineren“ Anfragen bedeutet es einen unverhältnismäßig hohen und unnötigen Mehraufwand, Originalrechnungen zu erstellen und per Post zu versenden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anfragen möglichst umgehend elektronisch oder per Telefax von den Unternehmen beantwortet werden, sollte diese Form auch für die Rechnungsstellung zulässig sein.

Ein besonders großer Kritikpunkt ist aus Sicht des VATM, dass im Gesetzentwurf keine Erstattung für betriebliche Aufwände sowie für notwendiger Weise entstehende Investitionskosten

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



ten vorgesehen sind. Bereits in der Vergangenheit haben Unternehmen für die Bereitstellung der für die TK-Überwachung notwendigen technischen Voraussetzungen erhebliche Investitionen tätigen müssen. Erneute Investitionen in erheblichem Ausmaß werden mit Umsetzung der aus dem TKÜ-Neuregelungsgesetz folgenden Verpflichtungen erforderlich. Hier bedarf es dringend einer ergänzenden Regelung, die auch diese Aufwände mit abdeckt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 Nr. 2 (Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG)

Zu Absatz 1 der Vorbemerkung:

Mit Absatz 1 der Vorbemerkung der Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG soll geregelt werden, dass den Unternehmen keine über die in der Anlage 3 hinausgehende Anspruchsgrundlagen hinsichtlich der Vergütung für Überwachungstätigkeiten zustehen. Dies halten wir nur insofern für angemessen, als die von den Unternehmen verlangten Tätigkeiten auch in den Tatbestandsbeschreibungen der Anlage 3 enthalten sind. Soweit im Zusammenhang mit den Anordnungen und Anfragen seitens der Bedarfsträger Arbeiten notwendig werden, die über die im Entwurf beschriebenen Routinevorgänge hinaus gehen, muss auch eine gesonderte Abrechnung möglich sein und dies im Entwurf klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag zu Art. 1 Nr. 1 Abs. 1 der Vorbemerkung:

- (1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein, soweit diese durch die Tätigkeitsbeschreibung der Anlage 3 umfasst sind.

Im Übrigen bitten wir an geeigneter Stelle um Klarstellung, dass auch für Negativauskünfte die entsprechenden Entschädigungspauschalen zu leisten sind. Denn auch wenn aus Sicht

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



der Behörde nach Überprüfung durch die Mitarbeiter der Telekommunikationsunternehmen ein unbefriedigendes Ergebnis heraus kommt, war die Bearbeitung der Anfrage mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der einer angemessenen Entschädigung bedarf.

Zu Absatz 2 der Vorbemerkung:

In Absatz 2 der Vorbemerkung in Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG ist vorgesehen, dass sich die Entschädigung für bestimmte Leistungen um 20 % verringern, wenn sie über eine zentrale Kontaktstelle der Bedarfsträger angefordert und abgerechnet werden. Ausweislich der Begründung soll dies als Anreiz für die Bedarfsträger dienen, elektronische Schnittstellen einzurichten.

Die Einrichtung solcher einheitlichen und elektronischen Schnittstellen wird vom VATM ausdrücklich unterstützt. Allerdings bietet die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung noch keine ausreichende Gewähr dafür, dass die erhofften Effizienzvorteile für Unternehmen und Bedarfsträger tatsächlich erzielt werden. Unbedingt erforderlich wäre es hier, verpflichtend den Einsatz geeigneter elektronischer Schnittstellen vorzusehen.

Darüber hinaus halten wir auch das vorgeschlagene Rabattsystem für nicht zielführend. Sachgerechter wäre aus unserer Sicht, einen Aufschlag auf die vorgesehenen Pauschalen vorzusehen, der immer dann zu zahlen ist, wenn Anfragen aus von den Bedarfsträgern zu verantwortenden Gründen nicht über zentrale Kontaktstellen und nicht mit Hilfe effizienter elektronischer Schnittstellen bearbeitet werden müssen.

Formulierungsvorschlag zu Art. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkung:

(2) Für Leistungen, die die berechtigten Stellen nicht unter Verwendung der technischen Schnittstellen zum Informationsaustausch mit TK-Unternehmen oder nicht über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwaltes, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen ~~ermäßigen~~ erhöhen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 um 20 Prozent.

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Zu Abschnitt 1 – Überwachung der Telekommunikation

Abschnitt 1 des Entwurfes der Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG beschreibt die im Zusammenhang mit der Überwachung von Telekommunikation typischer Weise durchzuführende Tätigkeiten und enthält Vorschläge für Entschädigungspauschalen.

Diese Entschädigungspauschalen sind deutlich zu niedrig bemessen. Aus dem besonderen Teil der Begründung zu Abschnitt 1 geht hervor, dass zur Berechnung der Pauschalen ein jährliches Bruttoentgelt in Höhe von 33.000 € zu Grunde gelegt worden ist, was inklusive aller Aufschläge zu einem Stundensatz von 43 € führen soll.

Hierzu ist festzuhalten, dass die in der Telekommunikationsbranche übliche Bezahlung von Mitarbeitern im Bereich der TK-Überwachung deutlich höher liegt. So hat eine aktuelle Abfrage bei unseren Mitgliedsunternehmen ergeben, dass für „einfache“ Mitarbeiter, wie etwa Sachbearbeiter mit einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 52 € gerechnet werden muss. Für einen Mitarbeiter mit höherer Qualifikation (etwa Techniker), die insbesondere auch zur Einrichtung und laufenden Überwachung von TK-Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, ist von einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 73€ auszugehen. **Dem entsprechend ist eine deutliche Anpassung der einzelnen Pauschalen erforderlich.**

Zu Abschnitt 2 – Auskünfte über Bestandsdaten

Der VATM begrüßt die unter Ziffer 200 vorgenommene präzise Definition von „Bestandsdaten“ – insbesondere die sachgerechte Abgrenzung zu anderen Datentypen.

Allerdings halten wir auch hier die vorgeschlagene Pauschale in Höhe von 18 € je angefragten Kundendatensatz für zu gering. Nicht sachgerecht ist insbesondere, dass der Kalkulation die einem Zeugen zu zahlende Entschädigung zu Grunde gelegt wurde.

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Bei den Telekommunikationsunternehmen werden Sachbearbeiter zur Beauskunftung von Anfragen nach Bestandsdaten eingesetzt, die – wie bereits oben ausgeführt – Kosten in Höhe von durchschnittlich 52 € verursachen. Ein Rückgriff auf den allgemeinen Zeugenentschädigungssatz des JVEG erscheint auch deshalb nicht sachgerecht, weil es sich bei den Sachbearbeitern, die die Anfragen der Bedarfsträger bearbeiten, gerade nicht um den typischen „Zufallszeugen“ des JVEG handelt, sondern um Personen, deren gesamte Arbeitstätigkeit mehr oder weniger daraus besteht, Anfragen der Strafverfolgungsbehörden zu beantworten. **Insofern sollten hier die Tatsachen anerkannt werden und bei der Kalkulation der Pauschale die realen Stundensätze und nicht ein fiktiver Zeugenstundensatz zu Grunde gelegt werden.**

Zu Abschnitt 3 – Auskünfte über Verkehrsdaten

In Abschnitt 3 des Entwurfes der Anlage 3 zu § 23 JVEG sind die typischer Weise bei der Beauskunftung von Anfragen nach Verkehrsdaten durchzuführenden Tätigkeiten beschrieben und Vorschläge für Entschädigungspauschalen enthalten.

Aus dem besonderen Teil der Begründung zu Abschnitt 3 geht hervor, dass bei der Kalkulation zu Ziffer 300 der normale Zeugenstundensatz des JVEG nebst einem Zuschlag für die 24 h-Bereitschaft zu Grunde gelegt wurde. Bei der Kalkulation zu den Ziffern 301 bis 308 wurden laut Begründung des Gesetzentwurfes Personalkosten für besonders qualifiziertes Personal in Höhe von 50.000 € veranschlagt, was unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten zu einem Stundensatz in Höhe von 58 € führen soll.

Auch an dieser Stelle möchten wir dringend um eine Erhöhung der Kalkulation zu Grunde liegenden Personalkosten sowie um eine entsprechende Anpassung der Pauschalen bitten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere obigen Ausführungen zu den tatsächlich bei den Telekommunikationsunternehmen vorhandenen Personalkosten (siehe unsere Stellungnahme zu den Abschnitten 1 und 2).

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Darüber hinaus bitten wir an folgenden Punkten um eine Konkretisierung der Tätigkeitsbeschreibungen:

- Wird mit einem Beschluss, der zumindest teilweise in die Zukunft gerichtet ist, die Übermittlung von Verkehrsdaten angefragt, so wird dies sowohl was den Mobilfunkbereich angeht, als auch was das Festnetz betrifft regelmäßig durch in der Zukunft liegende mehrfache, zeitversetzte Übermittlung der entsprechenden Daten en bloc erfolgen. Daraus resultieren in regelmäßigen Abständen, etwa einmal wöchentlich, separate Übermittlungsvorgänge, die ebenfalls individuell entschädigt werden müssen. Insofern müssen die Ziffern 300 und 301 um diese Sachverhalte sowie um entsprechende Pauschalen ergänzt werden.
- Um etwaigen Unsicherheiten vorzubeugen, bitten wir in Ziffer 300 um die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, dass eine Auskunft über temporär zugewiesene IP-Adressen keine Auskunft gemäß Ziffer 200, sondern eine Auskunft gemäß Ziffer 300 darstellt, da zur Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss.
- Darüber hinaus fehlt in Ziffer 301 noch ein Tatbestand, der Auskünfte über Verkehrsdaten abdeckt, die zu Kennungen erfolgen, die nur temporär dem gesuchten Ziel zugeordnet sind (z.B. IMEI).
- In Bezug auf Ziffer 302 bitten wir um die Klarstellung, dass es sich bei dieser Regelung zur Funkzellenabfrage um einen einmaligen Vorgang handelt.
- Die Ziffern 303 bis 305 enthalten Festlegungen zu den Funkzellenabfragen für Flächen, die aus Sicht des VATM nicht sachgerecht sind, da die Definition der Flächen willkürlich und die Zuordnung zu den Entschädigungshöhen nicht nachvollziehbar ist.

Die Fläche zu Nr. 303 umfasst tatsächlich bis zu 86,6 km² bei einer Entschädigung von 225 €. Die Fläche zu Nr. 304 erreicht mit bis zu 541 km² ca. die 6-fache Ausdehnung der Fläche Nr. 303 bei einer verdoppelten Entschädigung von 550 €. Alle Flächen darüber hinaus, z.B. ein oder mehrere Bundesländer, haben eine „Flatrate“ von 1.100 €. Insgesamt stehen damit die Flächen und ihre Entschädigungsbeträge in keiner konsistenten Relation zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zur Wegstrecke nach Ziffer 306.

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Tatsache ist, dass der Aufwand zur Ermittlung betroffener Zellen linear mit der Anzahl der Zellen ist. Skalierungseffekte treten hierbei nicht auf. Deshalb kann eine pauschalisierte Entschädigung nur linear (je angefangene Längeneinheit oder je angefangene Flächeneinheit) erfolgen. Vom Aufwand her vergleichbar wäre eine Längeneinheit für eine angefangene Strecke von 10 km (vgl. Ziffer 306) mit einer Flächeneinheit von angefangenen je 10 km².

- Im Zusammenhang mit Ziffer 307 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Übermittlung von Verkehrsdaten in Echtzeit nicht lediglich eine Beauskunftung darstellt sondern zu den klassischen in Abschnitt 1 des Entwurfes der Anlage 3 aufgeführten Überwachungsmaßnahmen gehört. Um hier einer „Verharmlosung“ von Überwachungstätigkeiten vorzubeugen, schlagen wir vor, die jetzt in Ziffer 307 geregelte Überwachungstätigkeit bereits in Abschnitt 1 aufzuführen.
- In Bezug auf Ziffer 309 bitten wir um eine deutliche Anhebung der Entschädigungspauschale in Höhe von derzeit lediglich 25 €. Angemessen wäre aus unserer Sicht eine Anhebung auf ca. 50 % der Entschädigung zu Ziffer 102.
- Auch der in Ziffer 310 geregelte Aufwand zur Übermittlung über Datenträger ist zu gering bewertet. Neben den Sachaufwänden ((Versand-) Material, Kosten für Einschreiben / Rückschein, etc.) sind zusätzliche Zeitaufwände für die Tätigkeiten Erstellen / Brennen des Datenträgers sowie für das Versenden zu berücksichtigen. Im Ergebnis dürfte eine Anhebung der Entschädigung auf ca. 20 € gerechtfertigt sein, zumal den anfordernden Bedarfsträgern gleichwertige Übermittlungskanäle ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Formulierungsvorschlag zu Abschnitt 3 des Entwurfs der Anlage 3 zu § 23 JVEG:

Nr.	Tätigkeit	Höhe
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten oder Auskunft, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: Für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt <u>und für jede getrennte Übermittlung</u>	30,00 EUR <u>40,00 EUR</u>
301	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse <u>oder von einer nur temporär zugeordneten Zieladresse</u> hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche) Je Zieladresse <u>und für jede getrennte Übermittlung</u>	90,00 EUR <u>120,00 EUR</u>
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind (Funkzellenabfrage): Die Abfrage erfolgt <u>einmalig</u> für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort	60,00 EUR <u>80,00 EUR</u>
	Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:	
303	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 km <u>Je angefangene Fläche von 10 km²:</u> Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	225,00 EUR 110,00 EUR
304	<i>Wird durch 303 abgedeckt, ersatzlos gestrichen</i>	550,00 EUR
305	<i>Wird durch 303 abgedeckt, ersatzlos gestrichen</i>	1.100,00 EUR
306	(Auskunft für bestimmte Wegstrecke – Tätigkeit unverändert)	110,00 EUR
307	(Einrichtung Echtzeitüberwachung - Tätigkeit unverändert)	100,00 EUR 130,00 EUR
308	(Verlängerung Echtzeitüberwachung - Tätigkeit unverändert)	35,00 EUR <u>47,00 EUR</u>
309	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308 je angefangener Monat	25,00 EUR 62,00 EUR
310	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einen Datenträger	40,00 EUR 20,00 EUR

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



Zu Abschnitt 4 – Sonstige Auskünfte

In Abschnitt 4 des Entwurfes einer Anlage 3 zu § 23 JVEG werden Entschädigungspauschalen für sonstige, in den anderen Abschnitten noch nicht geregelte Tätigkeiten im Zusammenhang mit TK-Überwachungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Dabei fehlt jedoch eine Entschädigungsregelung für Anfragen nach Überlassung von Kopien der Endkundenverträge und Schriftverkehre, Auskünfte zu Bankdaten und zum Zahlungsverhalten, Überlassung von Mitschriften von Telefonaten mit dem Call-Center (sog. „Tickets“), Auskünfte über die Historie etwaiger Warenlieferung (Modems, Setup-Boxen, etc.). Da diese Unterlagen in gesonderten Bereichen und Systemen zu recherchieren sind, ist die Bearbeitung solcher Anfragen mit einem hohen zusätzlichen Aufwand verbunden. Unter dem Stichwort „Erweiterte Bestandsdatenabfrage“ sollte ein solcher Tatbestand aufgenommen werden, wobei eine pauschale Entschädigung in Höhe von 54 € je Anfrage angemessen erscheint.

Bitte um Ergänzung des Gesetzentwurfes: Aufnahme einer Entschädigungsverpflichtung für das Bundesamt für Verfassungsschutz

Abschließend möchten wir darum bitten, durch einen entsprechenden Verweis auf § 23 JVEG auch für das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungszahlungen gesetzlich zu verankern. Konkret möchten wir folgende Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorschlagen:

„Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

§ 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Stellungnahme des VATM

zum Entwurf der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG)



1. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, für die von ihnen erbrachten Leistungen eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.“

2. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.“

Berlin, den 21.11.2007